

Frisiert ist frisieret – und ein Roller keine Stereoanlage

von Andreas Milk

Seine Verteidigungsrede klang zwar ganz einleuchtend. Aber vor dem Kamener Amtsgericht hatte der 62-jährige Günter K. (Name geändert) aus Bergkamen damit keinen Erfolg. Angeklagt war er, weil er im Juni mit einem frisierten Motorroller durch die Stadt gekurvt war, ohne im Besitz eines Führerscheins zu sein. Er sei niemals schneller als 25 km/h gefahren, versicherte er. Er verglich den Roller mit seiner Stereoanlage: Die drehe er auch nicht bis zum Anschlag auf.

Der Richter belehrte ihn: So ein motorisiertes Gefährt, das in der Lage sei, schnell zu fahren, sei entsprechend führerscheinpflchtig – völlig egal, ob derjenige, der gerade drauf oder drin sitzt, das Höchsttempo ausreizt oder nicht. Günter K., der 2017 schon wegen Trunkenheit im Verkehr aufgefallen war, muss für die Rollerfahrt eine Geldstrafe von 1.200 Euro zahlen. Eine Führerscheinsperre verhängte der Richter nicht. Er vertraue darauf, dass das Straßenverkehrsamt im Fall des Falles schon angemessen entscheiden werde. K. hatte erklärt, am Erwerb einer Fahrerlaubnis sowieso kein Interesse zu haben.

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen soll jetzt die

Räumungsverfügung für die beiden Hochhäuser an der Töddinghauser Straße überprüfen

Mithilfe einer Klage vor dem Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen wollen jetzt Eigentümer und Mieter der beiden Hochhäuser Töddinghauser Straße 135/137 erreichen, dass sie wieder ihre Wohnungen nutzen dürfen. Bekanntlich hatte die Stadt Bergkamen am 15. Mai die Räumung des Gebäudes wegen erheblicher Brandschutzmängel verfügt.

Dabei wollen der Krisenstab der Bewohner und Eigentümer, aber auch der WEG-Verwalter, der Gutachter und die Anwälte die Räumungsverfügung auf einen „schwerwiegenden Fehler“ durch die Verwaltungsrichter überprüfen lassen. Außerdem sind sie überzeugt, dass durch die Räumungsverfügung der Stadt gegen die Paragraphen 13 und 14 des Grundgesetzes verstoßen wurde.

Der Paragraph 13 sichert den Bürgerinnen und Bürger die Unverletzlichkeit ihrer Wohnung zu. Allerdings lässt der Absatz 7 dieses Paragraphen Eingriffe und Beschränkungen zu, wenn eine Lebensgefahr für einzelne Personen besteht. Zu diesem Schluss sind unter anderem die Feuerwehr und der Brandschutzbeauftragte des Kreises Unna nach dem Brand in den benachbarten Turmarkaden am 10. Mai gekommen, Messungen haben eine hohe Konzentration des lebensgefährlichen Kohlenmonoxid in den beiden benachbarten Hochhäusern ergeben.

Der Paragraph 14 des Grundgesetzes sichert das Recht auf Eigentum zu. Im Absatz 2 heißt es aber auch: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“

Damit sich jeder selbst ein Bild von den beiden Paragraphen des

Grundgesetzes machen kann, geben wir sie hier in ihrer aktuellen Version wider:

Art 13

(1) *Die Wohnung ist unverletzlich.*

(2) *Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.*

(3) *Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.*

(4) *Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.*

(5) *Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.*

(6) *Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich*

über den nach Absatz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle.

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im Übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Art 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Zoff unter Schwestern – Fall

für Polizei und Justiz

von Andreas Milk

Es „rappelte“ gewaltig zwischen Selma U. (24, Name geändert) und ihrer Schwester am Nachmittag des 27. Juni. Es gab wohl sogar die Drohung, mit einem Messer zuzustechen. An diesem Sonntag musste jedenfalls die Polizei ausrücken zur gemeinsamen Wohnung der jungen Bergkamenerinnen. Und Selma U. saß nun wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte im Kamener Amtsgericht.

Die Polizisten hatten seinerzeit einen Verweis Selma U.s aus der Wohnung für angezeigt gehalten. Für zehn Tage sollte sie verschwinden. Allerdings weigerte sie sich, den Schlüssel rauszurücken. Die Folge: „Körperliches Engagement unsererseits“, wie es ein als Zeuge geladener Beamter im Prozess ausdrückte. Es habe in der Wohnung der Schwestern eine „sehr aggressive Grundstimmung uns gegenüber“ geherrscht. Den Schlüssel hielt Selma U. fest umklammert – „das war ein Fehler, dass ich den nicht hergegeben habe“, gab sie jetzt zu. Letztlich musste eine Polizistin ihr den Schlüssel mühevoll entwinden.

Während Selma U. sagte, sie sei „behandelt worden wie ein Schwerverbrecher“, erklärte der Richter schlicht: Das Handeln der Polizei sei völlig rechtmäßig gewesen. Er verurteilte Selma U. zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen à 40 Euro. Selma U. – bislang nicht vorbestraft – akzeptierte.

Am Busbahnhof onaniert: Haft auf Bewährung

von Andreas Milk

„Ekel.“ Das war im Amtsgericht Kamen die Antwort einer 20-Jährigen auf die Frage des Richters, was sie denn empfunden habe, als der Angeklagte am Bergkamener Busbahnhof tat, was er eben tat. Nicolai S. (54, Name geändert) musste sich wegen Exhibitionismus verantworten.

Es war am späten Abend des 8. September 2018. Die junge Frau wartete auf den Bus. Nicolai S., angetrunken, nahm ihr gegenüber Platz. Dann zog er die Hose bis zu den Knien runter und begann zu onanieren – bis zum Erguss. Er habe sie dabei angesehen und gegrinst, berichtete die Frau. Zeugen riefen die Polizei, hielten Nicolai S. fest, als er weglaufen wollte.

Vor Gericht sagte er, dass er sich wegen seines Alkoholkonsums an jenem Abend an nichts erinnern könne. Im Polizeibericht allerdings steht nichts von einem übermäßigen Rausch. Der Richter war am Ende überzeugt: S. war durchaus zu zielgerichtetem Handeln in der Lage – und er war nicht so betrunken, wie er im Prozess vorgab.

Das Urteil: Sechs Monate Haft – ausgesetzt zur Bewährung. Dazu kommt eine Geldauflage von 1200 Euro, zu zahlen an die Gerichtskasse. Nicolai S. ist schon zwei Mal wegen Exhibitionismus bestraft worden, allerdings nur mit Geldstrafen. Es ging dabei um insgesamt drei Fälle in Bergkamen: 2016 und 2017 in einem Waldstück an der Erich-Ollenhauer-Straße und an der Rotherbachstraße. Jetzt werde es ernst, erklärte der Richter: Werde er wieder rückfällig, müsse er mit Gefängnis rechnen.

Lack zerkratzt? – Mieses Mietverhältnis mündet in Prozess

von Andreas Milk

Hat der Bergkamener Michael N. (41, Name geändert) den Lack am Auto seines Vermieters zerkratzt? Das bleibt die Frage. Er beteuerte im Prozess vor dem Kamener Amtsgericht, er sei es nicht gewesen. Trotzdem stimmte er einer Geldbuße zu, um das Verfahren los zu sein.

Verhandelt wurde über einen Vorfall in der Nacht zum 17. November 2018 an der Bergkamener Präsidentenstraße. N. soll an dem Wagen des Vermieters einen Schaden in vierstelliger Höhe angerichtet haben. Eine junge Frau sagt, sie habe Michael N. von ihrem Fenster und später von der Haustür aus gesehen. Mit einem Gegenstand in der Hand habe er das Auto bearbeitet. Als er sie bemerkt habe, sei er weggegangen. Sie selbst hatte dann am nächsten Morgen den Eigentümer informiert.

Michael N. versicherte wieder und wieder, er habe nichts getan. Und mehr noch: Er selbst habe von seinem damaligen Vermieter reichlich Schikane erdulden müssen. Der Mann habe im Keller zweimal seine Waschmaschine demoliert, mehrfach Post gestohlen und im Winter die Heizung nicht angestellt. Auslöser soll ein Streit um Nebenkosten gewesen sein: Über diese Kosten hat N. nach eigenen Angaben keine detaillierte Abrechnung bekommen – folglich zahlte er sie nicht. Die Grundmiete will er aber immer pünktlich überwiesen haben.

N.s Verteidiger versuchte, die Glaubwürdigkeit der Belastungszeugin zu erschüttern. Es soll Informationen geben,

dass die Frau für den Vermieter gearbeitet hat. Sicher ist das nicht. Zu N.s Entlastung hätte womöglich seine Ehefrau beitragen können – die aber befangen sein dürfte, ganz abgesehen von ihrem Recht, als Angehörige des Angeklagten einfach den Mund zu halten.

Das Verfahren wird nach Zahlung der Buße eingestellt. Das heißt: N. bleibt ohne Vorstrafe. Das Geld – 300 Euro – geht an den ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienst in Dortmund.

Kurz nach dem Urteil wieder hinterm Steuer: Diesmal Haft

von Andreas Milk

Sechs Monate Haft, dazu eine dreijährige Führerscheinsperre: Dieses Urteil wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis bekam der 43-jährige Bergkamener Murat O. (Name geändert) vor dem Amtsgericht in Kamen. Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft hatte eine – hohe – Geldstrafe beantragt. Dass das Urteil härter ausfiel, hängt mit O.s Vorgeschichte zusammen. Es gab schon eine Reihe von Verfahren.

Zum Beispiel einen Berufungsprozess vor dem Landgericht Dortmund im Dezember 2017. Die illegale Autofahrt, um die es jetzt in Kamen ging, passierte im Februar 2018 – ganze zwei Monate später. Murat O. wurde von Polizisten gestoppt, nachdem er mit überhöhter Geschwindigkeit über die A 1 gerauscht war.

Seinen Verteidiger ließ er erklären, dass die Fahrt „eingräumt“ werde. Ein solches Geständnis ist grundsätzlich strafmildernd, bloß: Abzustreiten gab es bei der Beweislage sowieso nichts.

Gegen die Verurteilung zu der Haftstrafe kann Murat O. nun Berufung einlegen. Dann würde auch dieser Fall wieder das Landgericht in Dortmund beschäftigen.

Zum Polizeitermin mit dem Auto – und einem falschen Führerschein

von Andreas Milk

Im vergangenen Dezember hatte die Bergkamenerin Maria L. (Name geändert) einen Termin bei der Polizei in Kamen. Es ging um eine Zeugenaussage. Sie setzte sich in ihren Opel Corsa und fuhr hin. Ein Beamter kam nach ihrer Ankunft auf die Idee, sich Maria L.s Führerschein zeigen zu lassen. Und (fast) von diesem Moment an war sie selbst Beschuldigte in einem Strafverfahren: Ihr Führerschein war gar keiner – er stammte aus Polen und war gefälscht.

Im Prozess vor dem Kamener Amtsgericht gab es nichts drum rum zu reden: „Schuldig im Sinne der Anklage“, erklärte der Verteidiger. Seine Mandantin stehe zu ihrer Tat. Mehr noch, sie wolle „Ross und Reiter“ nennen. Die Vorgeschichte: Im Freundeskreis hatte Maria L. angekündigt, den Führerschein zu machen. Da bekam sie zu hören: Das gehe doch auch einfacher. Eine ganz bestimmte Bergkamenerin war es dann wohl, die Maria L. den falschen „Lappen“ vermittelte. Ihren Namen notierte sich nun die Vertreterin der Staatsanwaltschaft.

Für Maria L. endete das Verfahren mit einer Geldstrafe: 50 Tagessätze à 10 Euro muss sie wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und Urkundenfälschung zahlen.

Ex-Paar vor Gericht: Buße für mutmaßliche Todesdrohung

von Andreas Milk

Pjotr O. (50, Namen geändert) und die Bergkamenerin Magda M. (47) waren bis Oktober 2017 ein Paar. Die Beziehung ging kaputt, es gab Streit, und der hatte juristische Folgen. Pjotr O. soll seiner Ex im Dezember 2017 gedroht haben, die Bremsschläuche an ihrem Auto zu zerschneiden; außerdem sei er mit seinem Wagen auf sie zu gefahren und habe gedroht, sie umzubringen. So steht es in der Anklage, über die heute vor dem Amtsgericht in Kamen verhandelt wurde.

Die wohl verängstigte Magda M. war an jenem Dezemberabend zur Polizei gegangen und hatte die Vorwürfe gegen Pjotr O. zu Protokoll gegeben. Das sei alles lange her, erklärte sie nun im Gerichtssaal – sie wolle einfach ihre Ruhe. Eine Erinnerung an damals habe sie nicht mehr. Der Umgang zwischen Magda M. auf dem Zeugenstuhl und Pjotr O. auf der Anklagebank war entspannt. Sie dolmetschte für ihn, wenn er eine Bemerkung des Richters nicht verstand.

Pjotr O. hatte eine Bedrohung verneint: Er habe Ende 2017 bloß noch ein paar Dinge aus Magda M.s Wohnung holen wollen. Magda M. habe ihm gesagt, da sei gar nichts mehr.

Vorstrafen hat Pjotr O. nicht. Und Magda M. schien auch keinerlei Interesse zu haben, dass sich das ändert. Der Richter schlug eine Verfahrenseinstellung gegen Zahlung einer Buße an eine gemeinnützige Einrichtung vor. Damit war Pjotr O. – nach eigener Darstellung ja unschuldig – einverstanden. Er muss 750 Euro an die Deutsche Wildtierstiftung überweisen. Sobald er das getan hat, ist der Fall abgehakt.

Job verschwiegen: Vier Monate Haft

von Andreas Milk

Im September und Oktober 2017 erhielt die Bergkamenerin Dorothee H. (Name geändert) vom Jobcenter insgesamt 1103 Euro – Geld, auf das sie keinen Anspruch hatte. Die Frage im Amtsgericht Kamen lautete jetzt: War ihr das auch klar? Die 40-jährige Mutter war wegen Betrugs angeklagt.

Mitte August 2017 hatte sie eine Stelle bei einer Zeitarbeitsfirma angetreten. Das Geld vom Jobcenter kam in den folgenden beiden Monaten trotzdem – ohne dass Dorothee H. sich deshalb bei der Behörde gemeldet hätte. Ihr Verteidiger sagte, seine Mandantin habe nicht etwa vorsätzlich betrogen. Vielmehr sei sie im Glauben gewesen, bei dem Geld handle es sich um eine Eingliederungsbeihilfe, die ihr vom Jobcenter in Aussicht gestellt worden sein soll. In der Zeit davor seien unterschiedlich hohe Beträge an sie geflossen, Miete und Stromkosten seien vom Jobcenter direkt an UKBS und GSW gegangen – kurz: Es war wohl nicht unbedingt übersichtlich auf dem Konto der Bergkamenerin. Und: Den Job bei der Zeitarbeitsfirma habe das Jobcenter selbst ihr besorgt – da habe sie doch annehmen dürfen, dass das Jobcenter dann auch über die tatsächliche Arbeitsaufnahme informiert war.

Allerdings: Eine Beamtin aus dem Jobcenter berichtete, Ende August 2017 habe Dorothee H. eine Einladung zu einem Gespräch Anfang September erhalten. Spätestens da hätte es „Klick“ machen müssen: Was wollen die noch von mir, wo ich doch längst arbeite? Im Strafregister von Dorothee H. ist eine Bewährungsstrafe wegen gewerbsmäßigen Betrugs verzeichnet –

verhängt im Sommer 2017, wenige Wochen vor der Sache mit dem Jobcenter. Das Urteil nun: Vier Monate Haft – ohne Bewährung. Der Richter zeigte sich überzeugt, dass Dorothee H. die Arbeitsaufnahme „gezielt verschwiegen“ habe.

Kiosk-Attacke mit Cappuccino: Geldstrafe

von Andreas Milk

Ein Becher mit Cappuccino kann ein Tatwerkzeug sein. Die Bergkamenerin Magda L. (38, Name geändert) stand wegen gefährlicher Körperverletzung vor dem Amtsgericht Kamen. Am Vormittag des 11. Oktober 2018 war sie im Kiosk am Bergkamener Stadtmarkt einer Bekannten begegnet, Rosa F. (35). Freundlich ausgedrückt, schätzen die beiden Frauen sich nicht besonders. Plötzlich jedenfalls hatte Rosa F. den Inhalt von Magda L.s Cappuccinobecher im Nacken. Weil dieser Inhalt heiß war und Rosa F. Verbrühungen ersten Grades erlitt, stand nun in der Anklage gegen Magda L.: Sie habe sich der „Beibringung eines gesundheitsschädlichen Stoffes“ schuldig gemacht.

Magda L. gab die heiße Begegnung zu. Aber: Es sei ein Unfall gewesen. Rosa F. habe sie am Kiosk-Eingang im Vorbeigehen mit ihrer Tasche angestoßen. Dabei habe sie eben den Becher aus der Gewalt verloren. „Ich selbst habe auch was abgekriegt.“ Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft beantragte Freispruch.

Der Richter allerdings war von Magda L.s Schuld – und Vorsatz – überzeugt. 1500 Euro Geldstrafe lautete das Urteil. Wichtigster Punkt der Begründung: Ohne Absicht von Magda L. hätte der Cappuccino nicht in Schulterhöhe von Rosa F. gelangen können – zumal das Opfer der Kaffeeattacke noch rund

12 Zentimeter größer ist als die (Ver-) Schütterin. Die will das Urteil anfechten. Gut möglich also, dass die Justiz weiter mit den beiden zu tun hat. L. über F.: „Ständig zerrt sie mich vor Gericht.“

Im Zweifel für den Angeklagten: „Mein Cousin war's“ – Freispruch

von Andreas Milk

Manchmal müssen die alten Lateiner ran. In dubio pro reo – im Zweifel für den Angeklagten: Das ist der Grundsatz, dem der 32-jährige Bergkamener Milan K. (Name geändert) seinen Freispruch vor dem Amtsgericht Kamen verdankt. Möglich, dass er am späten Abend des 18. Februar ohne Führerschein durch die Gegend gefahren war. Möglich, dass er's nicht war.

Kurz vor Mitternacht war seinerzeit einer Polizeistreife der VW Golf auf der Straße Im Sundern in Oberaden aufgefallen. Die Beamten fuhren hinterher. Der Golf sei Schlangenlinien gefahren, erinnerte sich jetzt im Prozess ein Polizist, außerdem habe es unerklärliche Temposchwankungen gegeben: mal 40, mal 60 km/h. Die eher beschauliche Verfolgungsjagd endete in der Distelfinkstraße in Weddinghofen. Der Mann im Golf steuerte in eine Parklücke, stieg aus, lief weg. Einholen konnten der Polizist und seine Kollegin ihn nicht. Aber: Sie fanden ein Handy, das ihm aus der Tasche gefallen war. Und sie wussten dank Kennzeichenüberprüfung, dass die Besitzerin des Golfs in der Nähe wohnte: Milan K.s Verlobte.

Da klingelten sie auch gleich mal an. Ja, das Handy gehöre

ihrem Verlobten, soll die Frau gesagt haben. Von einem getürmten Fahrer allerdings war in der Wohnung nichts zu sehen. Die Beamten gingen wieder – blieben aber in der Nähe und klingelten etwas später nochmal. Nun war Milan K. auch da. Gefahren sei er aber nicht, sagte er.

Nach seiner Darstellung saß ein Cousin von ihm am Steuer. Dieser Cousin lebt in Bosnien. Weder konnten die Polizisten im Gerichtssaal Milan K. als den Mann im Golf identifizieren – noch hatten sie damals das gefundene Handy sichergestellt und näher überprüft. Selbst die Staatsanwältin beantragte Freispruch, Milan K.s Verteidiger sowieso – das entsprechende Urteil wurde Sekunden später verkündet.